

<b>Vorlage Nr. V+G/VGB 68/2023</b>		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 14.11.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 2

### **Ortsgesetz über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene**

Anlass für die Überarbeitung des Ortsgesetzes ist ein Beschluss des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung aus seiner Sitzung am 20. November 2018. Hier hat der Ausschuss den Abschlussbericht vom Arbeitskreis zur Abarbeitung der Arbeitsaufträge für die 19. Wahlperiode zur Kenntnis genommen und den Magistrat gebeten, einen Vorschlag für ein neues Petitionsortsgesetz zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Weiter hat der Ausschuss u. a. beschlossen, dass dabei folgende Erkenntnisse und Beratungsergebnisse des Arbeitskreises zu berücksichtigen sind:

- Grundlage für ein neues Petitionsortsgesetz soll das bremische Petitionsortsgesetz vom 27.09.2016 sein.
- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Petitionen zusätzlich auch online stellen zu können.
- Gestellte Petitionen können öffentlich gemacht werden.
- Eine Online-Mitzeichnungsgelegenheit soll eingeräumt werden.
- Von einem Diskussionsforum soll vorerst – wegen des zu erwartenden Betreuungsaufwandes des Forums – abgesehen werden.
- Für die Bearbeitung der Petition sollen vom Ausschuss zusätzlich Berichterstatter – analog dem bremischen Verfahren – für die verschiedenen Bereiche berufen werden.
- Die Petenten sollen die Möglichkeit erhalten, auf Stellungnahmen des Magistrats (Dezernate) mit eigenen Stellungnahmen reagieren zu können.
- Der Petent kann erklären, ob die Petition öffentlich oder vertraulich behandelt werden soll. Der Petitionsausschuss entscheidet, ob eine Petition öffentlich beraten werden kann oder nicht. Sollte der Ausschuss vom Wunsch des Petenten abweichen, ist dieses schriftlich zu begründen.

Der Magistrat (hier: Rechtsamt) hat sodann unter Berücksichtigung dieser Vorgaben das vorliegende Petitionsortsgesetz erarbeitet.

Dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss wird der Entwurf der Neufassung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene nebst der Begründung mit der Bitte vorgelegt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den Entwurf des Ortsgesetzes als Ortsgesetz zu beschließen.

Das Ortsgesetz wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung im Bremischen Gesetzblatt verkündet.

Das Ortsgesetz über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene soll zum 1. März 2024 in Kraft treten, gleichzeitig tritt das bisherige Ortsgesetz über die Behandlungen von Petitionen auf kommunaler Ebene außer Kraft.

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den vorgelegten Entwurf der Neufassung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene als Ortsgesetz zu beschließen.

T. von Haaren  
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage 1: - Entwurf Petitionsortsgesetz  
Anlage 2: - Begründung zum Petitionsortsgesetz